

**[TITEL 2/1 - Zeitweilige Lockerungen in Bezug auf die elektronische Signatur durch Mitglieder
oder Körperschaften des gerichtlichen Standes]**

[Unterteilung Titel 2/1 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 9. August 2023)]

[Art. 20/1 - Die fortgeschrittene elektronische Signatur, die in Artikel 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt ist und von einem Mitglied des gerichtlichen Standes angebracht wird, das in der in Artikel 315ter des Gerichtsgesetzbuches erwähnten elektronischen Liste aufgenommen ist, wird - was ihre Rechtsfolgen betrifft -, einer handschriftlichen Unterschrift gleichgesetzt.

Unbeschadet eventueller anderer durch das Gesetz auferlegter Bedingungen reicht in den Fällen, wo das Gesetz für die Unterzeichnung durch ein in Absatz 1 erwähntes Mitglied des gerichtlichen Standes eine qualifizierte elektronische Signatur vorschreibt, wie in Artikel 3 Nr. 12 der in Absatz 1 angegebenen Verordnung erwähnt, die in Absatz 1 erwähnte fortgeschrittene elektronische Signatur aus.

Unbeschadet eventueller anderer durch das Gesetz auferlegter Bedingungen reicht in den Fällen, wo das Gesetz für die Unterzeichnung eines Schriftstücks durch den gerichtlichen Stand ein qualifiziertes elektronisches Siegel vorschreibt, wie in Artikel 3 Nr. 27 der in Absatz 1 angegebenen Verordnung erwähnt, das in Artikel 3 Nr. 26 der in Absatz 1 angegebenen Verordnung erwähnte fortgeschrittene elektronische Siegel aus.]

[Art. 20/1 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 9. August 2023)]

TITEL 3 - Bestimmungen zur Abänderung des Assisenverfahrens in Bezug auf die Ablehnung von Geschworenen

Art. 21 - In Artikel 289 § 2 des Strafprozessgesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Juli 1967 und wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, werden die Wörter "und zwölf, wenn es deren elf oder zwölf gibt" durch die Wörter "zwölf, wenn es deren elf oder zwölf gibt, dreizehn, wenn es deren dreizehn oder vierzehn gibt, vierzehn, wenn es deren fünfzehn oder sechzehn gibt, fünfzehn, wenn es deren siebzehn oder achtzehn gibt, sechzehn, wenn es deren neunzehn oder zwanzig gibt, siebzehn, wenn es deren einundzwanzig oder zweiundzwanzig gibt, und achtzehn, wenn es deren dreiundzwanzig oder vierundzwanzig gibt" ersetzt.

TITEL 4 - Inkrafttreten und [Außerkräftreten]

[Überschrift von Titel 4 abgeändert durch Art. 41 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 9. August 2023)]

Art. 22 - Vorliegendes Gesetz tritt am 30. September 2023 in Kraft.

Titel 2 Kapitel 1 und Artikel 9, 10, 13 und 19 Absatz 2 treten am 31. Dezember 2023 in Kraft.

[Titel 2/1 tritt am 30. September 2023 in Kraft und am 31. März 2024 außer Kraft.]

Artikel 18 tritt am 29. September 2023 in Kraft.

Artikel 21 tritt am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

[Der König kann das Inkrafttreten auf ein früheres als das in den Absätzen 1, 2 und 4 erwähnte Datum und das Außerkräfttreten auf ein früheres als das in Absatz 3 erwähnte Datum festlegen.]

[Art. 22 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 42 Nr. 1 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 9. August 2023); Abs. 6 ersetzt durch Art. 42 Nr. 2 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 9. August 2023)]

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/47915]

16 DECEMBRE 2022. — Loi modifiant la loi du 17 juillet 2013 relative aux volumes nominaux minimaux de biocarburants durables qui doivent être incorporés dans les volumes de carburants fossiles mis annuellement à la consommation. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 16 décembre 2022 modifiant la loi du 17 juillet 2013 relative aux volumes nominaux minimaux de biocarburants durables qui doivent être incorporés dans les volumes de carburants fossiles mis annuellement à la consommation (*Moniteur belge* du 22 décembre 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/47915]

16 DECEMBER 2022. — Wet tot wijziging van de wet van 17 juli 2013 houdende de minimale nominale volumes duurzame biobrandstoffen die de volumes fossiele motorbrandstoffen, die jaarlijks tot verbruik worden uitgeslagen, moeten bevatten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 16 december 2022 tot wijziging van de wet van 17 juli 2013 houdende de minimale nominale volumes duurzame biobrandstoffen die de volumes fossiele motorbrandstoffen, die jaarlijks tot verbruik worden uitgeslagen, moeten bevatten (*Belgisch Staatsblad* van 22 december 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/47915]

16. DEZEMBER 2022 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Juli 2013 über die Mindest-Nennvolumen nachhaltiger Biokraftstoffe, die den jährlich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Volumen fossiler Kraftstoffe beigemischt werden müssen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Juli 2013 über die Mindest-Nennvolumen nachhaltiger Biokraftstoffe, die den jährlich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Volumen fossiler Kraftstoffe beigemischt werden müssen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

16. DEZEMBER 2022 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Juli 2013 über die Mindest-Nennvolumen nachhaltiger Biokraftstoffe, die den jährlich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Volumen fossiler Kraftstoffe beigemischt werden müssen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz setzt die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen teilweise um.

Bestehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften, in denen auf die durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgehobenen Richtlinien verwiesen wird, werden so ausgelegt, dass in ihnen auf diese Richtlinie verwiesen wird.

Art. 3 - Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 über die Mindest-Nennvolumen nachhaltiger Biokraftstoffe, die den jährlich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Volumen fossiler Kraftstoffe beigemischt werden müssen, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:

"3. "Königlichem Erlass vom 17. Dezember 2021": Königlicher Erlass vom 17. Dezember 2021 zur Festlegung der Produktnormen für Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen für den Verkehr und für wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe für den Verkehr,".

b) Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:

"4. "Ministeriellem Erlass vom 19. Mai 2021": Ministerieller Erlass vom 19. Mai 2021 zur Registrierung der Personen, die an der Kette der Versorgung des Landes und der Verbraucher mit Erdöl und Erdölzeugnissen beteiligt sind,".

c) In Nr. 5 werden die Wörter "Ministeriellen Erlasses vom 27. Dezember 1978" durch die Wörter "Ministeriellen Erlasses vom 19. Mai 2021" ersetzt.

d) Der Artikel wird durch eine Nummer 24 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"24. "Königlichem Erlass vom 16. Juli 2014": Königlicher Erlass vom 16. Juli 2014 über die Verpflichtungen im Bereich Information und Verwaltung in Bezug auf Biokraftstoffe der Kategorie B und C im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Juli 2013 über die Mindest-Nennvolumen nachhaltiger Biokraftstoffe, die den jährlich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Volumen fossiler Kraftstoffe beigemischt werden müssen,".

e) Der Artikel wird durch eine Nummer 25 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"25. "delegierter Verordnung 2019/807": delegierte Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission vom 13. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Bestimmung der Rohstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, und die Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen."

Art. 4 - In dasselbe Gesetz, abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2015, wird ein Artikel 7/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 7/1 - § 1 - Ab dem 1. Januar 2023 können Biokraftstoffe, die aus Palmöl hergestellt werden, einschließlich anderer direkter oder indirekter Nebenprodukte von Ölpalmen, nicht mehr zur Erreichung des in Artikel 7 § 1 vorgesehenen Volumens der Beimischung und der Unterziele von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2018 zur Festlegung der Mindest-Nennvolumen nachhaltiger Biokraftstoffe, die den jährlich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Volumen Kraftstoffe beigemischt werden müssen, beitragen.

Vorliegender Paragraph gilt nicht für die in Anlage IV des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 2014 aufgeführten Rohstoffe und für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderung, die gemäß den zu diesem Zweck in den Artikeln 4 und 5 der delegierten Verordnung 2019/807 enthaltenen Bestimmungen und Kriterien als solche zertifiziert sind.

§ 2 - Ab dem 1. Juli 2023 können Biokraftstoffe, die aus Sojaöl hergestellt werden, einschließlich anderer direkter oder indirekter Nebenprodukte von Sojabohnen, nicht mehr zur Erreichung des in Artikel 7 § 1 vorgesehenen Volumens der Beimischung und der Unterziele von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2018 zur Festlegung der Mindest-Nennvolumen nachhaltiger Biokraftstoffe, die den jährlich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Volumen Kraftstoffe beigemischt werden müssen, beitragen.

Vorliegender Paragraph gilt nicht für die in Anlage IV des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 2014 aufgeführten Rohstoffe und für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderung, die gemäß den zu diesem Zweck in den Artikeln 4 und 5 der delegierten Verordnung 2019/807 enthaltenen Bestimmungen und Kriterien als solche zertifiziert sind."

Art. 5 - In Artikel 8 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "§§ 2 und 4" durch die Wörter "§§ 2 und 6" ersetzt.

Art. 6 - In Artikel 9 desselben Gesetzes werden die Wörter "§§ 7 und 8" durch die Wörter "§§ 12 und 13" ersetzt.

Art. 7 - Artikel 12 § 1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "Königlichen Erlass vom 26. November 2011 zur Festlegung der Produktnormen für Biokraftstoffe" werden durch die Wörter "Königlichen Erlass vom 17. Dezember 2021" ersetzt.

2. Das Wort "Bescheinigungen" wird durch das Wort "Produktdeklarationen" ersetzt.

Art. 8 - Artikel 13 § 2 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 und 3 werden die Wörter "§§ 3 und 5" durch die Wörter "§§ 3 und 7" ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter "§§ 2 und 4" durch die Wörter "§§ 2 und 6" ersetzt.

Art. 9 - In Artikel 14 § 2 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "§§ 2 und 4" durch die Wörter "§§ 2 und 6" ersetzt.

Art. 10 - In den Artikeln 2 Nr. 10 und 4 Nr. 1 werden die Wörter "den Königlichen Erlass vom 26. November 2011" durch die Wörter "den Königlichen Erlass vom 17. Dezember 2021" ersetzt und in den Artikeln 4 Nr. 2 und 11 § 2 Absatz 3 und § 3 werden die Wörter "des Königlichen Erlasses vom 26. November 2011" durch die Wörter "des Königlichen Erlasses vom 17. Dezember 2021" ersetzt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Dezember 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Energie
T. VAN DER STRAETEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/48088]

4 MAI 2023. — Loi relative au Registre central des interdictions de gérer. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 4 mai 2023 relative au Registre central des interdictions de gérer (*Moniteur belge* du 1^{er} juin 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/48088]

4 MEI 2023. — Wet betreffende het Centraal register van bestuursverboden. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 4 mei 2023 betreffende het Centraal register van bestuursverboden (*Belgisch Staatsblad* van 1 juni 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/48088]

4. MAI 2023 — Gesetz über das Zentralregister der Geschäftsführungsverbote — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 4. Mai 2023 über das Zentralregister der Geschäftsführungsverbote.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

4. MAI 2023 — Gesetz über das Zentralregister der Geschäftsführungsverbote

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht und insbesondere von Artikel 13i der Richtlinie (EU) 2017/1132.

Art. 3 - Das Zentralregister der Geschäftsführungsverbote ist ein unter der Amtsgewalt des Ministers der Justiz geführtes automatisiertes Verarbeitungssystem, durch das gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes die Registrierung, Aufbewahrung und Änderung der Daten in Bezug auf Entscheidungen über Personen, denen ein Geschäftsführungsverbot auferlegt wurde, gewährleistet wird.

Art. 4 - Der Föderale Öffentliche Dienst Justiz gilt als der Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Art. 5 - Zielsetzung des Zentralregisters der Geschäftsführungsverbote ist die Bereitstellung der Daten, die darin registriert sind, damit die öffentlichen Dienste und Dritte überprüfen können, ob es den Verwaltern, Geschäftsführern, Kommissaren, Beauftragten für die tägliche Geschäftsführung, Mitgliedern eines Direktionsausschusses oder -rates, Aufsichtsratsmitgliedern, Liquidatoren einer juristischen Person, Vertretern für die Tätigkeiten der Zweigniederlassung oder Bewerbern für die Ernennung in solche Ämter nicht verboten ist, diese auszuüben.

Die im Zentralregister der Geschäftsführungsverbote enthaltenen Daten können nach Pseudonymisierung als Grundlage für Statistiken dienen, die auf Initiative des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz erstellt und verbreitet werden.

Art. 6 - In das Zentralregister der Geschäftsführungsverbote werden eingetragen:

1. das Verbot, eine Tätigkeit oder ein Amt auszuüben gemäß den Artikeln 1, 1bis und 2 des Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben,

2. das Verbot, eine Tätigkeit oder ein Amt auszuüben gemäß Artikel 3^{quater} des Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, und das Verbot für Konkurschuldner oder mit ihnen gleichgestellte Personen, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben gemäß Artikel XX.229 des Wirtschaftsgesetzbuches.